

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	727/ 16- 21
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der gewobau zur Finanzierung der Kindertagesstätte Berliner Straße

M-Nr.: 170/20

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

I. Beschlussvorschlag:

1. die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme einer 80%igen Ausfallbürgschaft für einen Kredit bis maximal 3,75 Mio. EUR für den Bau der Kindertagesstätte Berliner Str. durch die gewobau.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass für die Ausfallbürgschaft eine marktübliche Provision in Höhe der nach dem 01.01. eines jeden Jahres verbürgten Summe an die Stadt Rüsselsheim zu zahlen ist. Bei Ende der Bürgschaft wird für jeden vollen Monat jeweils 1/12 des jährlichen Entgelts berechnet.

II. Erläuterung / Begründung:

A. Ziel

Durch die Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Stadt Rüsselsheim am Main gemäß § 104 HGO (Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte) kann die gewobau einen Kredit zu günstigen Kommunalkreditkonditionen abschließen.

B. Ausgangslage und Beschlusshistorie

Mit Beschluss vom 29.08.2002 (DS-Nr. 166) hat die Stadtverordnetenversammlung im Grundsatz zugestimmt, Ausfallbürgschaften für zukünftig aufzunehmende Kredite der Stadtwerke sowie der gewobau in Höhe von max. 80 % der Kreditsumme zu übernehmen und eine entsprechende Bürgschaftsprämie zu erheben. Damit sollte sichergestellt werden, dass kostengünstige

Finanzierungen von Investitionen in die allgemeine Daseinsvorsorge und den sozialen Wohnungsbau möglich werden.

Ausgehend von dieser Grundintention sollten auch kommunalersetzennde Maßnahmen wie z.B. die Errichtung von Kinderbetreuungsplätzen durch die gewobau unter diesen Grundsatzbeschluss fallen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.03.2020 (DS-Nr. 185/11-16) zur Kenntnis genommen, dass die gewobau als kommunalersetzennde Maßnahme auf ihrem Grundstück Berliner Straße/Ecke Bonner Straße eine viergruppige Kita errichtet, sofern die Stadt als Trägerin der Einrichtung diese für 25 Jahre anmietet.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in diesem Zusammenhang den Magistrat beauftragt, einen entsprechenden Mietvertrag abzuschließen.

Das Neubauprojekt befindet sich in der Planungsphase. Mit einem Baubeginn ist voraussichtlich im Frühjahr 2021 zu rechnen.

C. Problem

Der Finanzierungsbedarf für den Neubau beträgt aktuell nach der Baukostenplanung 3,75 Mio. €. Nach Abzug einer Förderung des Bauvorhabens durch das Land in Höhe von 1 Mio. € im Rahmen des Investitionsprogrammes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ reduziert sich der Finanzierungsbedarf auf 2,75 Mio. €.

Hierfür hat die gewobau die Übernahme einer 80%igen Ausfallbürgschaft durch die Stadt Rüsselsheim beantragt. Der Bürgschaftsbetrag beläuft sich auf 2,2 Mio. €.

D. Lösung:

Gemäß §104 HGO (Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte) verpflichtet sich die Stadt bei der Übernahme einer Ausfallbürgschaft gegenüber dem Kreditinstitut für die Zins- und Tilgungszahlungen der gewobau einzustehen.

Nach den europarechtlichen Vorschriften müssen staatliche Beihilfen (z.B. Ausfallbürgschaften für kommunale Unternehmen), die den Wettbewerb verfälschen könnten, zuerst von der EU-Kommission in Brüssel in einem langwierigen Verfahren mit ungewissem Ausgang geprüft werden. Bis zur Entscheidung würde ein Baustopp bestehen.

Damit ein solches Verfahren entbehrlich wird, werden von der Stadt wie in der Vergangenheit praktiziert, lediglich 80 % der Kreditsumme verbürgt. Gleichzeitig wird eine jährliche marktgerechte Bürgschaftsprovision aus der Differenz zwischen einem Zinssatz mit und ohne Verbürgung erhoben.

Die Stadt übernimmt somit im vorliegenden Fall eine 80%ige Ausfallbürgschaft für einen Kredit in Höhe von maximal 2,75 Mio. €.

Die gewobau hat die gleichen Kosten wie bei einem unverbürgten Kredit. Die Provision selbst fließt jedoch der Stadt zu. Bei einer Bürgschaftssumme 2,2 Mio. € und dem derzeitigen Provisionsatz von 0,24% sind im ersten Jahr 5.280 € an zusätzlichen Erträgen zu erwarten.

Es dient zur Kenntnis, dass die Ausfallbürgschaft von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

Rüsselsheim am Main, den 09.06.2020

Udo Bausch
Oberbürgermeister